

Satzungsbeilage 2021 - III



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Impressum:

Herausgeberin:
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0
E-Mail: dezernat_ii@pvw.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 08. März 2021

http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen_1/index.de.jsp

Inhaltsverzeichnis

ERRATUM zur Satzungsbeilage 2021-II	3
Änderungssatzung zu Bewerbungsfristenden zum Wintersemester 2021/2022 an der Technischen Universität Darmstadt	4
Zweite Ergänzungssatzung zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der APB zur Zulässigkeit von Fernklausuren an der Technischen Universität Darmstadt	7
Eilmaßnahme zur Durchführung des Sommersemesters unter Covid-19Bedingungen. Verlängerung der Gültigkeit bisheriger Maßnahmen und Beschlüsse an der Technischen Universität Darmstadt	11

ERRATUM zur Satzungsbeilage 2021-II

In der Ergänzungssatzung zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der APB und zur PO/AT zur Zulässigkeit alternativer Prüfungsformen aufgrund der Corona-Situation an der Technischen Universität Darmstadt, ist folgender Fehler zu korrigieren:

Die fehlende Seite mit Art. II zum In-Kraft-Treten der Satzung wird als Seite 34a eingefügt.

ERRATUM zur Satzungsbeilage 2021-II

Artikel II

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage in Kraft und gilt für die Prüfungen des Wintersemesters 2020/21.

Darmstadt, den 08.01.2021

Professorin Dr. Tanja Brühl
Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt

Änderungssatzung zu Bewerbungsfristenden zum Wintersemester 2021/2022 an der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Die Präsidentin der TU Darmstadt beschließt gemäß §38 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14.12.2009 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBL. S 482) die im Folgenden genannten Bewerbungsfristenden für die im Folgenden genannten Studiengänge vorläufig außer Kraft zu setzen und für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 21/22 auf die noch vom HMWK gesetzlich festzulegende Ausschlussfrist für zulassungsbeschränkte Studiengänge zu verschieben:

Darmstadt, den 04.02.2021

Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl



Änderungssatzung

Art.I

Die Präsidentin der TU Darmstadt beschließt gemäß §38 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14.12.2009 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBL. S482) die im Folgenden genannten Bewerbungsfristenden für die im Folgenden genannten Studiengänge vorläufig außer Kraft zu setzen und für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 21/22 auf die noch vom HMWK gesetzlich festzulegende Ausschlussfrist für zulassungsbeschränkte Studiengänge zu verschieben:

1. Das Bewerbungsfristende für den Studiengang: **Chemie, Bachelor of Science** geregelt in §3 a Abs. 5 Nr. 2 (2) der Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Chemie zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Bachelor-Studiengang Chemie vom 13.12.2010 (veröffentlicht in Satzungsbeilage 2013-I) wird für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 vom 15.07.2021 auf das Datum (als einfache Frist) der noch vom HMWK festzulegenden Ausschlussfrist für zulassungsbeschränkte Studiengänge verschoben.

2. Das Bewerbungsfristenden für den Studiengang: **Biomolecular Engineering, Bachelor of Science** geregelt als Ausschlussfrist im Anhang II: Kompetenzbeschreibung unter Nr. 2 Abs. 2 zur Ordnung des Studiengangs Biomolekular Engineering-Molekulare Biotechnologie Bachelor of Science (B.Sc.) vom 16.06.2014 (veröffentlicht in der Satzungsbeilage 2015-II) wird für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 vom 15.07.2021 auf das Datum (als AUSSCHLUSSFRIST) der noch vom HMWK festzulegenden Ausschlussfrist für zulassungsbeschränkte Studiengänge verschoben.

3. Das Bewerbungsfristenden für den Studiengang: **Biomolecular Engineering - Molekulare Biotechnologie, Master of Science** geregelt als Ausschlussfrist im Anhang II: Kompetenzbeschreibung unter Nr. 2.2 zur Ordnung des Studiengangs Biomolekular Engineering-Molekulare Biotechnologie Master of Science (M.Sc.) vom 16.06.2014 (veröffentlicht in der Satzungsbeilage 2015-II in der Fassung der letzten Änderung vom 20.11.2017 veröffentlicht in der Satzungsbeilage 2018-VI) wird für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 vom 15.07.2021 auf das Datum (als AUSSCHLUSSFRIST) der noch vom HMWK festzulegenden Ausschlussfrist für zulassungsbeschränkte Studiengänge verschoben.

4. Das Bewerbungsfristenden für den Studiengang: **Biologie, Master of Science** geregelt als Ausschlussfrist in den Ausführungsbestimmungen zu § 17 a Abs. 1 in der Ordnung des Studiengangs Biologie Master of Science (M.Sc.) vom 05.03.2018 (veröffentlicht in der Satzungsbeilage 2018-VI)

wird für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 vom 15.07.2021 auf das Datum (als AUSSCHLUSSFRIST) der noch vom HMWK festzulegenden Ausschlussfrist für zulassungsbeschränkte Studiengänge verschoben.

5. Das Bewerbungsfristenden für den Studiengang: **Sustainable Urban Development, Master of Science** geregelt als Ausschlussfrist in den Ausführungsbestimmungen zu § 17a Abs. 1 der Ordnung des Studiengangs Sustainable Urban Development Master of Science (M.Sc.) vom 31.08.2018 (veröffentlicht in Satzungsbeilage 2019-II) wird für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 vom 15.07.2021 auf das Datum (als AUSSCHLUSSFRIST) der noch vom HMWK festzulegenden Ausschlussfrist für zulassungsbeschränkte Studiengänge verschoben.

6. Das Bewerbungsfristenden für den Studiengang: **Maschinenbau, Master of Science** geregelt als Ausschlussfrist in den Ausführungsbestimmungen zu § 17a Abs. 1 der Ordnung des Studiengangs Maschinenbau, Master of Science (M.Sc.) wird für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 vom 15.07.2021 auf das Datum (als AUSSCHLUSSFRIST) der noch vom HMWK festzulegenden Ausschlussfrist für zulassungsbeschränkte Studiengänge verschoben.

7. Das Bewerbungsfristenden für den Studiengang: **Aerospace Engineering, Master of Science** geregelt als Ausschlussfrist in den Ausführungsbestimmungen zu § 17a Abs. 1 der Ordnung des Studiengangs **Aerospace Engineering**, Master of Science (M.Sc.) wird für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 vom 15.07.2021 auf das Datum (als AUSSCHLUSSFRIST) der noch vom HMWK festzulegenden Ausschlussfrist für zulassungsbeschränkte Studiengänge verschoben.

Art. II

Das Präsidium wird ermächtigt, die Änderungssatzung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt zu veröffentlichen.

Darmstadt, den 04.02.2021

(Die Präsidentin der TU Darmstadt, Prof.'in Tanja Brühl)

Zweite Ergänzungssatzung zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der APB zur Zulässigkeit von Fernklausuren an der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1, 36 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 435 und § 6 der Verordnung über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen vom 8.12.2020 (GVBl. Nr. 66 S. 944- FernprüfungsVO) hat die Präsidentin der TU Darmstadt als Eilmaßnahme gem. § 38 IV HHG am 18.02.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 18.02.2021

Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Zweite Ergänzungssatzung zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der APB der Technischen Universität Darmstadt zur Zulässigkeit von Fernklausuren

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1, 36 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. 2020, S. 435 und § 6 der Verordnung über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen vom 8.12.2020 (GVBl. Nr. 66 S. 944- FernprüfungsVO) hat die Präsidentin der TU Darmstadt als Eilmaßnahme gem. § 38 IV HHG am 18.02.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I

§ 1 Geltungsbereich:

Diese Satzung gilt für alle curricularen Prüfungsleistungen des Wintersemesters 2020/2021 in Studiengängen der TU Darmstadt. Ferner gelten die beschlossenen Änderungen für die universitätsinternen Regelungen (bspw. Erfolgskontrollen) der Studiengänge mit Staatsexamen. Die Zuständigkeit der Landesprüfungsämter bleibt unberührt. Sie gilt für Kooperationsstudiengänge, soweit die Prüfungsverwaltung der TU Darmstadt obliegt.

§ 2 Äquivalente Prüfungsformen

(1) Es besteht die Möglichkeit, über § 19 Abs. 1 APB hinaus im Wintersemester 2020/21 bis zum Ende der Gültigkeit dieser Satzung Prüfungsformen abweichend von den Regelungen im SPP der Ordnung des Studiengangs und zusätzlich zur Satzung zu alternativen Prüfungsformen durch Fernklausuren nach dieser Satzung zu ersetzen.

(2) Schriftliche Aufsichtsarbeiten nach § 22 Abs. 5 APB (Klausuren) können durch elektronische Fernklausuren in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten (Fernklausuren gem. § 1 Abs. 2 FernprüfungsVO ersetzt werden.

§ 3 Verfahrensregelungen, Freiwilligkeit

- (1) Die Teilnahme an elektronischen Fernklausuren ist freiwillig; eine nach § 2 Abs. 1 FernprüfungsVO alternativ angebotene Präsenzprüfung ist wahrzunehmen. Ein Rücktritt ist nach § 15 Abs. 1 APB möglich.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Durchführung von Studien- und Prüfungsleistungen in abweichender Form besteht nicht.

- (3) Die Entscheidung über den Wechsel der Prüfungsform trifft die modulverantwortliche Person. Die Entscheidung ist grundsätzlich vor Beginn der Lehrveranstaltungen des betreffenden Semesters zu treffen und bekannt zu geben; in Eilfällen spätestens bis zum Ende der für die Prüfungen des jeweiligen Moduls geltenden Anmeldefristen.
- (4) Durch den Wechsel der Prüfungsform wird die Anzahl der Prüfungsversuche nicht geändert. Die Möglichkeit einer mEP richtet sich nach der in der Ordnung des Studiengangs vorgesehenen Prüfungsform.

§4 Durchführung der Prüfungen

- (1) Die Klausuraufsicht bei elektronischen Fernklausuren kann durch die Aufzeichnung einer am Endgerät der Studierenden angeschlossenen Webcam und einer Aufzeichnung der Bildschirmaktivitäten der Prüflinge sowie eines mit dem Endgerät der Studierenden verbundenen Mikrofons erfolgen. Das Verhalten der Prüflinge kann während der Klausur aufgezeichnet und auf bestimmte Aktivitäten hin überprüft werden, die auf Betrugsversuche schließen lassen. Die täuschungsrelevanten Aktivitäten (z.B. mehrere Gesichter vor dem Bildschirm, Gespräche im Raum) können von den Lehrenden festgelegt werden und müssen den Prüflingen im Vorfeld mitgeteilt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die gewählten Überwachungen so wenig wie möglich in die Persönlichkeitsrechte der Prüflinge eingreifen. Die Aufzeichnungen werden im Anschluss an die Prüfung von den Lehrenden auf täuschungsrelevante Ereignisse überprüft. Die Entscheidung über das Vorliegen von täuschungsrelevantem Verhalten treffen die Lehrenden. Wenn Lehrende den Verdacht eines Täuschungsversuches annehmen, treffen sie die Entscheidung nach Anhörung der betroffenen Prüflinge. In Zweifelsfällen entscheiden die Prüfungskommissionen. § 38 APB bleibt unberührt.
- (2) Die Aufgaben bei elektronischen Fernklausuren müssen mit den Aufgaben der alternativ angebotenen Präsenz - Prüfungen vergleichbar sein. Die Aufgaben müssen so konzipiert sein, dass zusätzlicher Zeitaufwand, z.B. für das Laden von Programmen, berücksichtigt wird. Die rechtzeitige Abgabe der Prüfungsleistung gehört zu den Prüfungsaufgaben.
- (3) In geeigneten Fällen können zusätzliche Sicherungen, z.B. Safe Exam Browser, eingesetzt werden, wenn dies bei den Prüflingen nicht zu unzumutbaren Belastungen führt. Ein zusätzlicher Rückkanal (z.B. Telefon) für Fragen der Prüflinge an die Prüfungsaufsicht ist einzurichten. Lokale Programme und Webdienste können nach dem Ermessen der Prüfenden zugelassen werden, wenn dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich und datenschutzrechtlich vertretbar ist.
- (4) Die Aufzeichnung des Verhaltens der Prüflinge ist so früh wie möglich zu löschen, spätestens sobald mit einem Widerspruch nicht mehr gerechnet werden muss. Im Falle eines Widerspruchs ist die Aufzeichnung zur Verwendung im Widerspruchsverfahren weiter zu speichern.

- (5) Technische Störungen, die die Prüflinge nicht zu vertreten haben, dürfen nicht zu ihren Lasten gehen. Solche Störungen sind von den Beteiligten unverzüglich zu melden und im Protokoll festzuhalten, auch in Fällen, in denen die Bild- und Tonqualität so eingeschränkt ist, dass die Einschränkung das Ergebnis der Prüfung beeinträchtigt. Die Prüfenden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Prüfung kurz unterbrochen und nach Behebung der Störung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle eines Abbruchs gilt nach § 5 Abs. 1 FernprüfungsVO die Prüfung als nicht unternommen. Diese Entscheidungen können sowohl die gesamte Prüfung, als auch einzelne Prüflinge betreffen.
- (6) Details der Prüfungsdurchführung werden von den Prüfenden so früh kommuniziert, dass die Prüflinge aufgrund dieser Informationen entscheiden können, ob sie an der umgewandelten Prüfung teilnehmen wollen.
- (7) Soweit dies aus technischen Gründen erforderlich ist, kann die für die Prüfung verantwortliche Person die Prüfungszeit für alle Prüflinge um einen angemessenen Zeitraum verlängern. Dies kann auch im Falle technischer Störungen erfolgen.

§5 Genehmigungsvorbehalt

Die Durchführung von Fernklausuren nach dieser Satzung steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des für Studium und Lehre zuständigen Mitglieds des Präsidiums, das auch die Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens festlegt.

Artikel II

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage in Kraft. Sie und gilt letztmalig für die Prüfungen des Wintersemesters 2021/22 und tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Darmstadt, den 18.02.2021

Professorin Dr. Tanja Brühl

Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt

Eilmaßnahme zur Durchführung des Sommersemesters unter Covid-19 Bedingungen.

Verlängerung der Gültigkeit bisheriger Maßnahmen und Beschlüsse an der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 11. Februar 2021, wird folgende Eilmaßnahme zur Durchführung des Sommersemesters unter Covid-19 Bedingungen und die Verlängerung der Gültigkeit bisheriger Maßnahmen und Beschlüsse, bekannt gegeben.

Darmstadt, den 11. Februar 2021

Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

**Eilmaßnahme zur Durchführung des Sommersemesters
unter Covid-19 Bedingungen
Verlängerung der Gültigkeit bisheriger Maßnahmen und
Beschlüsse**



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

1. Art. I

§33b der APB in der Fassung vom 01.10.2020 (SB 2020 V S. 1)
erhält folgende Fassung:

**§ 33b Zweite Wiederholungsprüfungen des
Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/21
und des Sommersemesters 2021**

Zweite Wiederholungsprüfungen des Sommersemesters 2020,
des Wintersemesters 2020/21 und des Sommersemesters 2021
gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen.
Davon ausgenommen sind Prüfungen, die aufgrund einer
Täuschung oder Ordnungswidrigkeit nach §38 als "nicht
bestanden" gewertet werden.

2. Art. II

Abweichend von § 15 Abs. 1 S. 1 APB kann von Prüfungen des
Wintersemesters 2020/21 und des Sommersemesters 2021 bis zum
Beginn der Prüfung per E-Mail an das zuständige Studienbüro ein
Rücktritt erklärt werden.

3. Art. III

Ergänzungssatzung zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der
APB und zur PO/AT der TU Darmstadt zur Zulässigkeit alternativer
Prüfungsformen aufgrund der Corona-Situation, genehmigt vom
Präsidium am 08.01.2021, SB 2021 II S. 32

Artikel II der Satzung erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der
Satzungsbeilage in Kraft und gilt für die Prüfungen des
Wintersemesters 2020/21 und des Sommersemesters 2021.

Darmstadt, den 11. Feb. 2021

Professorin Dr. Tanja Brühl
Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt

4. Art. IV

Bei der Anwendung von § 59 IV HHG (Exmatrikulation wegen fehlender Leistungen innerhalb von vier Semestern) werden das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 nicht mitgerechnet. Damit wird der individuellen Regelstudienzeit nach § 2 der Verordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich Rechnung getragen.

5. Art.V

Diese Eilmaßnahme wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, den 11. Feb. 2021

gez.

Professorin Dr. Tanja Brühl
Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt